

Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG

Teilliquidations-Reglement

vom 23. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Voraussetzungen	3
Art. 2	Stichtag	3
Art. 3	Kollektiver bzw. individueller Austritt	3
Art. 4	Ermittlung und Mitgabe von freien Mitteln	4
Art. 5	Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven	4
Art. 6	Form der Übertragung	4
Art. 7	Anpassung bei wesentlicher Veränderung	5
Art. 8	Anrechnung eines Fehlbetrages	5
Art. 9	Information	5
Art. 10	Kosten	6
Art. 11	Reglementsänderung; Inkrafttreten	6

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie des aktuellen Vorsorgereglements der OC Oerlikon Balzers AG (nachfolgend Pensionskasse genannt) werden die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation wie folgt geregelt:

Art. 1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation liegen vor, wenn

- a) bei einer Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen mindestens 10 % der aktiven Versicherten und mindestens 10% der Freizügigkeitsleistungen, oder
- b) bei einer Restrukturierung eines Unternehmens mindestens 5% der aktiven Versicherten und mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen oder
- c) ein Anschlussvertrag, der seit mindestens zwei Jahren besteht, aufgelöst wird und mindestens 5% der aktiven Versicherten und/oder Rentner sowie mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen aller aktiv Versicherten sowie des Deckungskapitals (falls Rentner von der Auflösung des Anschlussvertrages betroffen sind)

aus der Pensionskasse ausscheiden.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person aufgelöst hat oder wenn eine versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Bei der Berechnung der genannten Quoten werden betroffene aktiv Versicherte, welche 2 Dienstjahre und weniger per Stichtag vorweisen können, nicht berücksichtigt und wieder herausgerechnet.

Freiwillig austretende aktiv Versicherte, die nicht auf die Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung zurückzuführen sind oder nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages austreten, Austritte mit Inanspruchnahme von Art. 47a BVG (nur bei Voraussetzung gem. Art. 1, Abs. 1 a) und b)) und Mutationen infolge von Tod oder Invalidität sowie vorzeitige und ordentliche Pensionierungen werden in den Quoten nicht mitgerechnet.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft beziehungsweise die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, zu melden. Weiter ist er verpflichtet, die gemäss Art. 1 lit. a) und b) betroffenen aktiv Versicherten der Pensionskasse schriftlich zu melden.

Art. 2 Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitraum für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte.

Der Stichtag entspricht dem ordentlichen Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher dem Beginn des Personalabbaus für den definierten Zeitraum am nächsten liegt.

Art. 3 Kollektiver bzw. individueller Austritt

Treten mindestens 10 Versicherte und/oder Rentenbezüger als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven, in allen anderen Fällen um einen individuellen Austritt.

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat, ob ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln besteht.

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den technischen Rückstellungen (im Weiteren: Rückstellungen) und Schwankungsreserven.

Art. 4 Ermittlung und Mitgabe von freien Mitteln

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz per Stichtag der Teilliquidation.

Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnervorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Freiwillige Einkaufssummen und Überweisungen von Dritten infolge Ehescheidung, die in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln hinzuge-rechnet.

Art. 5 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven

Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat, wird angemessen Rechnung getragen.

Der Anspruch auf einen Anteil an den Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anteil an den Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital.

Art. 6 Form der Übertragung

Bei individuellen Austritten wird der individuelle Anteil an den freien Mitteln entweder an die aktuelle Vorsorgeeinrichtung oder auf ein Konto bei einer Freizügigkeitseinrichtung unverzinst überwiesen.

Der kollektive Austritt wird in einem Übernahmevertrag geregelt und der Anspruch auf einen Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel werden jeweils kollektiv unverzinst überwiesen.

Art. 7 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 8 Anrechnung eines Fehlbetrages

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Freiwillige Einkaufssummen und Überweisungen von Dritten infolge Ehescheidung, die in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate werden für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag hinzugerechnet.

Art. 9 Information

Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen Einsicht in den Verteilungsplan. Diese haben das Recht, gegen die Festlegung der Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan beim Stiftungsrat innert 30 Tagen ab Erhalt der Information Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einsprache-Entscheid.

Können allfällige Einsprachen mit dem Stiftungsrat nicht bereinigt werden, haben die Versicherten und Rentner das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innert 30 Tagen seit Eröffnung des Einsprache-Entscheidunges bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, kann der Verteilungsplan vollzogen werden. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Ein Entscheid der Aufsichtsbehörde (Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung) ist den Versicherten und Rentner schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dagegen kann innert der angesetzten Rechtsmittelfrist beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Eine solche Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, kann der Verteilungsplan vollzogen werden.

Art. 10 Kosten einer Teilliquidation

Muss gemäss den oben erwähnten Bestimmungen eine Teilliquidation durchgeführt werden, trägt der Verursacher sämtliche Kosten des Verfahrens.

Art. 11 Reglementsänderung; Inkrafttreten

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 23. Juni 2022 beschlossen und tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrats in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. September 2021.

Personalvorsorgestiftung der OC Oerlikon Balzers AG

Der Stiftungsrat